Entwurf

1. Änderung zum
V E R T R A G

nach § 164 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung

Zwischen der **Stadt Gröningen**

vertreten durch den Bürgermeister -
Herr Brunner

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und der **Verbandsgemeinde Westliche Börde**
Marktstraße 7
39397 Gröningen

vertreten durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde -
Herr Stankewitz

- nachfolgend „Bauherr“ genannt -

wird folgende 1. Änderung aufgrund von Kostenerhöhungen geschlossen:

I. Vertragsänderungen

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Der Bauherr verpflichtet sich, das Grundstück Marktstraße 7 von der Stadt käuflich zu erwerben und darauf einen Ersatzneubau

Verwaltungssitz/Rathaus der Verbandsgemeinde Westliche Börde
Neuordnung der Außenanlagen

zu errichten. Der Grunderwerb durch die Verbandsgemeinde ist grundsätzliche Voraussetzung für die weiteren Regelungen im Rahmen dieses Vertrages.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen lt. Kostenberechnung der Leistungsphase 3 (ohne Außenanlagen – ehem. Park) rd. **2,2 Mio. € brutto.** In den Gesamtkosten sind die erforderlichen Aufwendungen des Sanierungsträgers (SALEG) der Stadt Gröningen für die fördertechnische Bearbeitung der Maßnahme enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten des Grunderwerbs. Diese trägt allein der Bauherr.

§ 2
Kostentragung und Förderung

(2) Der Bauherr und Fördermittelempfänger trägt mindestens 15 v. H. der vorgenannten Gesamtkosten, mithin 330.000,00 €. Die Stadt verpflichtet sich, die Durchführung der Ersatz-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen auf dem Grundstück Marktstraße 7 nach Maßgabe dieses Vertrages zu fördern. Sie ist gewillt, dem Bauherrn zur Finanzierung

der in § 1 genannten Gesamtkosten von 2,2 Mio. € eine Förderung aus Bundes- und Landesmitteln (gem. § 164 a Abs. 3 BauGB i. V. mit Abschnitt A Pkt. 3 StäBauFRL) in Höhe von

max. 1.246.666,00 €

(in Worten:
einemillionzweihundertsechsundvierzigtausendsechshundertsechsundsechtig EURO) zu gewähren. Die komplementären kommunalen Eigenmittel in Höhe von 623.334,00 € trägt die Stadt Gröningen allein im Rahmen der Förderung dieser Maßnahme. Die in den Sätzen 2 und 3 durch die Stadt maximal bereitzustellende Förderung ist der genannten Höhe nach begrenzt. Dementsprechend führen höhere Gesamtkosten als 2,2 Mio. € dazu, dass die nach Satz 1 durch den Bauherrn allein zu tragenden Finanzierungsmittel zu dessen Lasten erhöht werden müssen. Der Bauherr hat das Recht bei einer Baukostenerhöhung auch einen erneuten Antrag auf Förderung auf den erhöhten Teil bei der Stadt Gröningen zu stellen. Da der Bauherr nach Satz 1 mindestens 15 % der Gesamtkosten nach den Förderrichtlinien nachweislich tragen muss, führen etwaige Minderungen der vorgenannten Gesamtkosten zu einer geringeren Förderung nach den Städtebaurichtlinien (100 % = 15% Bauherr + 85% Förderung inklusive Eigenanteil der Stadt).

(3) Grundlegende Voraussetzung der Förderung in dieser Höhe ist die Bewilligung des Kostenrahmens in gleicher Höhe durch den Fördermittelgeber. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind Mittel in Höhe von 1.390.600 € (Hinweis: 72.870 € aus dem Programmjahr (PJ) 2010, 180.000 € aus dem PJ 2011, 214.000 € aus dem PJ 2012, 259.800 € aus dem PJ 2013, 600.000 € aus dem PJ 2014 und 63.930 € aus dem PJ 2015) bewilligt. Die Stadt beantragt eine entsprechende weiterführende Förderung durch eine Änderung des MKFZ-Planes für das Programmjahr 2019, wirksam beginnend ab dem Haushaltsjahr 2019.

I. Entfallende Regelungen

Durch diese 1. Vertragsänderung werden aus dem Vertrag nach § 164 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 09.01.2018 (Stadt Gröningen) / 03.01.2018 (Verbandsgemeinde Westliche Börde) die Regelungen der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 2 Abs. 3 ersetzt.

Gröningen, den ……

.....
Bürgermeister
(Stadt Gröningen)

Gröningen, den …….

.....
Verbandsgemeindebürgermeister